

X.

Zusammenstellung von Bestimmungen und Vorschriften von lokalem und allgemeinem Interesse.

1. Kündigung von Mietwohnungen.

Hierüber ist in § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuches folgendes bestimmt:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Ist der Mietzins für ein Grundstück nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

2. Räumzeiten.

Für Räumung der Mietwohnungen in der Stadt Harburg ist seit dem 1. Oktober 1890 das Gesetz über die Termine bei Verträgen über Wohnungs-Mieten in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, vom 4. Juni 1890, in Kraft getreten. Dasselbe bestimmt:

§ 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmietsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit, oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar, als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmietsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Mieters, die Wohnung zu räumen.

Im Anschluß hieran ist für den Bezirk der Stadt Harburg, unter Zustimmung des Magistrats am 21. Dezember 1905 die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Bei dem Wohnungswechsel zum Beginn eines Kalendervierteljahres muß, sofern nichts anderes zwischen den Vermietern und Mietern vereinbart ist, die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

1) bei kleinen Wohnungen, d. h. solchen, die nur aus höchstens zwei Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am ersten Tage des Quartals

2) bei mittleren Wohnungen, d. h. solchen, die aus höchstens drei heizbaren Zimmern nebst Zubehör (siehe § 3) bestehen, am zweiten Tage des Vierteljahres um 12 Uhr mittags und

3) bei großen, mehr als drei heizbare Zimmer nebst Zubehör (siehe § 3) umfassenden Wohnungen am dritten Tage des Vierteljahres 12 Uhr mittags beendet sein (siehe jedoch § 2).

§ 2. Die im § 1 zu 2 und 3 genannten Vergünstigungen, eine Verlängerung der Räumungsfrist, werden dem Mieter nur unter der Bedingung gewährt, daß dem neu zuziehenden Mieter zur Unterbringung seiner Möbeln und Effekten